

Überblick Ausbildungsvertrag

Am Beginn der fachspezifischen Ausbildung ist zwischen Auszubildenden und der ÖGATAP ein sogenannter Ausbildungsvertrag abzuschließen, der sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragspartner enthält.

Darin sind folgende Inhalte zusammengefasst zu finden:

Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es, sämtliche im Curriculum genannten Ausbildungsschritte im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu organisieren und durchzuführen.

Sie leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft sowie, dass ihr Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ so gestaltet ist, dass die Auszubildenden bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz die Ausbildung zur Psychotherapeut:in in einer angemessenen Zeit absolvieren kann.

Einzelne Ausbildungsveranstaltungen wie Einzelselbsterfahrung, Supervision, Fallvorstellungen, Ausbildungsgruppe buchen Ausbildungsteilnehmer:innen bei den jeweiligen Lehrpersonen, mit denen ein auf diesen Ausbildungsbestandteil bezogenes Vertragsverhältnis (inkl. Absageregulung) zu Stande kommt.

Bei den im Rahmen der ÖGATAP durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen etwa im Rahmen Internationaler Seminare besteht das Vertragsverhältnis zwischen der Ausbildungsteilnehmer:in und der ÖGATAP. Die Modalitäten von ev. Stornierungen sind in den Programmen angeführt.

Auszubildende sind gegenüber der ÖGATAP bzw. ihrer Lehrpersonen berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die Absolvierung von Ausbildungsteilen zu erhalten – so auch eine Bescheinigung nach Erfüllung der im Ausbildungscurriculum festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“. Ausbildungsteilnehmer:innen sind verpflichtet, die ÖGATAP unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind.

Auszubildende sind berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine allfällige Karenzierung zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder im vollen Umfang fortzusetzen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels können zusätzliche Ausbildungsschritte notwendig werden, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder wettzumachen. Die Karenzierung darf nicht länger als drei Jahre dauern.

Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung sind Auszubildende zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Eine max. Fehlzeit von 10% der Gesamtstunden in der Ausbildungsgruppe darf nicht überschritten werden. Die fehlenden Zeiten über 10% müssen nachgeholt werden.

Die ÖGATAP veröffentlicht auf ihrer Website eine Honorarrichtlinie (Tarifordnung) für alle Ausbildungsbestandteile. Die dort genannten Preise werden für jedes neue Kalenderjahr indexangepasst.

Die Höhe des an die ÖGATAP zu zahlenden Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederjahresversammlung der ÖGATAP beschlossen (s. Statuten).

Die Ausbildungsteilnehmerin / der Ausbildungsteilnehmer ist zur fristgerechten Zahlung des Ausbildungsentgelts an die Ausbildungseinrichtung bzw. an die Lehrpersonen verpflichtet.

Gemäß dem Psychotherapiegesetz und dem Ausbildungscurriculum ist die Erreichung der Ziele der Ausbildung insgesamt und in ihren Teilen durch die Lehrpersonen zu evaluieren. Im Zuge von negativen Evaluierungen können Auflagen erteilt werden.

Für die Lehrtherapeut:in für Einzelselbsterfahrung besteht Verschwiegenheitspflicht. Rückfragen oder Mitteilungen über Inhalte der Gruppenselbsterfahrung sind unzulässig, soweit sie nicht für eine angemessene Erfüllung der Evaluierungsverpflichtung der Ausbildungseinrichtung unabdingbar sind.

Ergibt die Evaluierung, dass eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf als Psychotherapeut:in als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt, so ist dies ein Grund der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Auch wenn relevante Falschangaben im Rahmen des Aufnahmeverfahrens getätigt oder gravierende Fakten des Lebenslaufs verschwiegen wurden, der/die Auszubildende während der Ausbildungszeit in grober Weise straffällig geworden ist oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist, kann das Ausbildungsverhältnis von Seiten der ÖGATAP aufgelöst werden.

Gegen sämtliche die Ausbildung betreffenden Entscheidungen kann sich die Ausbildungsteilnehmer:in an die Kandidat:innenvertretung oder/und die/den Beschwerdebeauftragte/n (Ombudsstelle) und/oder den Lehrausschuss der ÖGATAP zur Überprüfung der Entscheidung wenden. Für Streitfälle aus oben genannten Gründen ist das Schiedsgericht zuständig (s. Statuten).

Die ÖGATAP kann Auszubildenden keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung übernehmen.

Die Ausbildungsteilnehmer:in kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

Im Fall der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten.

Eine Beendigung der Ausbildung bedeutet gleichzeitig das Ende der Mitgliedschaft in der ÖGATAP.

Detaillierte Informationen über das Ausbildungscurriculum sowie die Organisation und die Statuten der Fachgesellschaft finden Sie an entsprechenden Stellen der Website.